

**Gesetz-Sammlung**

für die

**Königlichen Preussischen Staaten.**

— No. 17. —

(No. 112.) Urkunde über die Errichtung des Königlich-Preussischen Johanniterordens.  
Vom 23ten Mai 1812.**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.**

Durch Unser Edikt vom 30sten Oktober 1810. sind, aus den darin angeführten Gründen, so wie, in Gemäßheit dieses Edikts, durch Unsere Urkunde vom 23sten Januar 1811., die Balley Brandenburg des Johanniterordens, das Herrenmeisterthum, so wie die Kommenden derselben gänzlich aufgelöst, und die sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley sind, als Staatsgüter, eingezogen worden.

Wir bestätigen

I. durch Unsere gegenwärtige Urkunde, diese gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des Johanniterordens, des Herrenmeisterthums und der Kommenden derselben, so wie die Einziehung der sämtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley, als Staatsgüter; wollen und verordnen, daß es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung in allen Folgezeiten verbleiben soll.

Dagegen

II. errichten Wir hiermit, zu einem ehrenvollen Andenken der nunmehr aufgelöseten und erloschenen Balley des St. Johanniterordens, einen neuen Orden, in der Eigenschaft und unter der Benennung:

**Königlich-Preussischer St. Johanniterorden;**

welcher von nun an zu Unserm Königlich-Preussischen Orden gehören soll.

Jahrgang 1812.

F

III. Wir